



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Versand per E-Mail an:

[RRM@bag.admin.ch](mailto:RRM@bag.admin.ch) und  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Basel, 22. Juni 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021  
Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung: Stellungnahme des Kantons  
Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Chemikalienverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die neue Rechtsgrundlage für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Sie ermöglicht es Chemikalienfachstellen eines Kantons bei Beanstandungen gegenüber auf ihrem kantonalen Gebiet befindlichen Filialen eines Unternehmens, dessen Firmensitz sich in einem anderen Kanton befindet, direkte Vollzugsmassnahmen einleiten zu können. Bisher kann nur die Fachstelle desjenigen Kantons Massnahmen einleiten, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

## **2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der ChemV**

#### **2.1.1 Artikel 10 ChemV (Kennzeichnung)**

**Antrag:**

Wir beantragen, Absatz 3 Bst. b (erster Satz) folgendermassen zu ändern:

«Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.»

In selbiger Weise beantragen wir, die nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

- Artikel 3a ChemRRV;
- Artikel 55a und 57 PSMV;
- Artikel 23 DüV;

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Artikel 31a VBP (dazu nachfolgend Kapitel 2.3.2) und
- Abschnitt 3 der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, SR 916.171.1; dazu nachfolgend Kapitel 2.3.3)

### **Begründung:**

Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag hat jedoch zur Folge, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

### **2.1.2 Artikel 49 ChemV (Inhalt der Meldung)**

#### **Antrag:**

Wir beantragen, in Absatz 2 die beigefügten Bestandteile statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») als Zubereitungen zu bezeichnen (z.B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

#### **Begründung:**

Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird deutlich, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

### **2.1.3 Artikel 54 ChemV (Ausnahmen von der Meldepflicht)**

#### **Antrag:**

Wir beantragen für Absatz 1 Bst. b, dass die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke für Stoffe beibehalten wird.

#### **Begründung:**

Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften entsprechend bekannt. Für diese kann deshalb auf eine Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen daher vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

### **2.1.4 Anhang 5 ChemV (Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2)**

#### **Antrag:**

Wir beantragen, auf eine Ausnahme für milchsäurehaltige Zubereitungen zu verzichten.

### **Begründung:**

Diese Ausnahme entspricht nicht dem bisherigen Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 durch die einzige Berücksichtigung der Gefahrenpiktogramme und H-Sätze durchgeführt wird. Somit wird die Herausforderung für Abgabestellen, die richtigen Produkte aus der Selbstbedienung zu nehmen, noch erschwert. Darüber hinaus wird somit ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen von Dachorganisationen des Detailhandels verlangt werden.

Herstellerinnen von milchsäurehaltigen Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Alternativmethoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden werden kann.

## **2.2 Weitere Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage**

Im Übrigen ersuchen wir Sie um Zugriff der kantonalen Vollzugsbehörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien:

### **2.2.1 Artikel 75 ChemV (Austausch von Informationen und Daten)**

#### **Antrag:**

Wir beantragen die Schaffung einer Rechtsgrundlage, aufgrund welcher den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt wird. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Artikel 75 Absatz 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

#### **Begründung:**

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Artikel 87 Absatz 2 Bst. a ChemV, Artikel 58 Absatz 2 Bst. a VBP und Artikel 80 Absatz 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können folglich nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Insbesondere diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Darüber hinaus werden derzeit Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

## **2.3 Zur Änderung der weiteren Erlasse**

### **2.3.1 Angleichung der Sprachanforderungen**

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen regelt auch die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

### 2.3.2 Artikel 31a Absatz 2 VBP (Kennzeichnung [behandelter Waren])

**Antrag:**

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ändern:

«Die Etikette muss in mindestens einer ~~der oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.»

**Begründung:**

Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

**Hinweis:**

In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Artikel 62f VBP aufzunehmen.

### 2.3.3 Artikel 5–12 DüBV (3. Abschnitt, Kennzeichnung)

**Antrag:**

Wir beantragen, die Kennzeichnungsvorschriften nach der DüBV ebenfalls an die chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen. Allenfalls kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Artikel 23 Absatz 6 DüBV sichergestellt werden.

**Begründung:**

Die Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte daher sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in den Amtssprachen des Verkaufsgebietes vorliegen.

### 2.3.4 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der VBP und der ChemRRV sind weitere Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Artikel 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

### 2.3.5 Artikel 59 VBP (Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde)

**Antrag:**

Wir beantragen, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Artikel 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

**Begründung:**

Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

### 2.3.6 Artikel 19 ChemRRV (Verfügungen aufgrund von Kontrollen)

**Antrag:**

Wir beantragen, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Artikel 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

**Begründung:**

Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d.h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium, Herr Dr. Yves Parrat, yves.parrat@bs.ch, Tel. 061 385 25 23, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin